



Resolution 2556 (2020)**verabschiedet vom Sicherheitsrat am 18. Dezember 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen [2528 \(2020\)](#), [2502 \(2019\)](#), [2478 \(2019\)](#), [2463 \(2019\)](#), [2424 \(2018\)](#), [2409 \(2018\)](#) und [2389 \(2017\)](#), und frühere Resolutionen betreffend das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) und das mit den Resolutionen [1493 \(2003\)](#) und [1807 \(2008\)](#) eingerichtete Sanktionsregime,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

feststellend, dass die Demokratische Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden und sich wandelnden Zyklen des Konflikts und anhaltender Gewalt durch aus- und inländische bewaffnete Gruppen, die eine zutiefst besorgniserregende Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitäre Krise verschärfen, sowie unter Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und durch Milizen in Teilen der Demokratischen Republik Kongo leidet,

in Anerkennung der Anstrengungen der Regierung und des Volkes der Demokratischen Republik Kongo zur Herbeiführung von Frieden und Entwicklung in dem Land, *ferner in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die MONUSCO zur Bekämpfung der von bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo ausgehenden Bedrohung unternehmen, zur Fortsetzung der Anstrengungen *ermutigend*, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, sein Sonderge-



sandter für die Region der Großen Seen, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in dem Land wiederherzustellen, und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahelegend*, eine fortlaufende enge Zusammenarbeit mit diesen und anderen internationalen Parteien zu gewährleisten,

in dem Bewusstsein, wie wichtig Vertrauensbildung, Moderation, Vermittlung, Gute Dienste und die Einbindung der lokalen Bevölkerung sind, um Frieden und Sicherheit in der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen, und dass die MONUSCO, sofern angezeigt und soweit möglich, auch weiterhin prüfen muss, wie sie mittels dieser Methoden ihre Fähigkeit verbessern kann, den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein der Mission zu unterstützen und ihre mandatsmäßigen Aufgaben, einschließlich des Schutzes von Zivilpersonen, zu erfüllen,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen und jungen Menschen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und *betonend*, wie bedeutsam ihre volle, wirksame und produktive Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Demokratischen Republik Kongo ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die humanitäre Lage, aufgrund deren schätzungsweise 25,6 Millionen Kongolesinnen und Kongolesen humanitäre Hilfe benötigen, ferner *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl an Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo, die derzeit auf 5,2 Millionen Menschen geschätzt wird, sowie über die 529.000 Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo und die mehr als 934.000 Flüchtlinge aus der Demokratischen Republik Kongo anderswo in Afrika, *ferner* die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region *auffordernd*, mit Unterstützung des Landesteamts der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuarbeiten, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in die Demokratische Republik Kongo in Sicherheit und Würde, *betonend*, dass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen soll, *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber zur umgehenden und koordinierten Bereitstellung von Unterstützung für die Bevölkerung und *mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten und andere internationale Partner, mehr Finanzmittel bereitzustellen und zu den humanitären Appellen der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo und die Region beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, den humanitären Bedürfnissen in dem Land dringend zu entsprechen und dabei auch dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, aller Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und sonstiger verwundbarer Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden,

unter Hinweis auf die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe,

unter Hinweis auf die Resolution [2532 \(2020\)](#), die in allen Situationen auf der Tagesordnung des Rates eine allgemeine und sofortige Einstellung der Feindseligkeiten verlangt und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordert, sofort für mindestens 90 aufeinanderfolgende Tage eine dauerhafte humanitäre Pause einzulegen, um die sichere, zeitnahe, ungehinderte und anhaltende Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den

humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit zu ermöglichen,

mit Lob für die vorbeugenden Maßnahmen, die die MONUSCO zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffen hat, und *unter Hinweis* auf sein Ersuchen an den Generalsekretär, die Friedenssicherungseinsätze anzuweisen, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten die Behörden des Gastlands bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Pandemie einzudämmen, um insbesondere den humanitären Zugang, so auch zu Lagern für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu erleichtern und medizinische Evakuierungen zu gestalten, sowie sein Ersuchen an den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit und die Gesundheit des gesamten in Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen tätigen Personals der Vereinten Nationen zu schützen und dabei die Kontinuität der Einsätze zu wahren, und weitere Schritte zu unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal in Bezug auf die Verhütung der Ausbreitung von COVID-19 zu schulen,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Jugend und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, *unter Begrüßung* der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ferner *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) sowie *unter Hinweis* auf die am 10. Dezember 2020 von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte angenommenen Schlussfolgerungen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo, die sich auf die an den bewaffneten Konflikten in dem Land beteiligten Parteien beziehen, *mit dem Ausdruck* großer Besorgnis über die zahlreichen Rechtsverletzungen, die gegen Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalthandlungen, die von Sicherheitskräften begangen werden, und *ferner mit der Aufforderung* an alle Akteure, zur Rehabilitation und Wiedereingliederung der früher mit bewaffneten Gruppen und Kräften assoziierten Kinder beizutragen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die MONUSCO und die internationalen Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und *unterstreichend*, wie wichtig diese Anstrengungen sind,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen, die klimatische und ökologische Veränderungen, Naturkatastrophen und mangelnder Zugang zu Energie, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität der Demokratischen Republik Kongo haben, unter anderem durch immer häufigere und extremere Wetterphänomene, Überschwemmungen, Waldbrände, ungleichmäßige Niederschläge und Ernährungsunsicherheit, und *begrüßend*, dass die Demokratische Republik Kongo bei der Entwicklung nationaler Strategien zur Bewältigung dieser Probleme und bei der Erhaltung der Wälder des Kongobeckens Führungsverantwortung übernommen hat,

in Würdigung der Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Durchführung des Mandats der Mission in einem besonders schwierigen Umfeld, daran *erinnernd*, dass er eine Umsetzung der mandatierten Reformen und Verbesserungen in der MONUSCO erwartet, und *hervorhebend*, wie wichtig eine wirksame Einsatzführung, die Achtung der Befehlskette, eine angemessene Ausrüstung und Informationen sind, um rasch und wirksam auf Angriffe auf Zivilpersonen reagieren zu können,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, mit der MONUSCO uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat

vollständig und objektiv erfüllen kann, *unter erneuter Verurteilung* aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, *betonend*, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und allen Parteien *nahelegend*, zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und den Schutz des Personals der MONUSCO zu verbessern, einschließlich im Einklang mit Resolution 2518 (2020), und um sicherzustellen, dass alle Friedenssicherungskräfte im Feld willens, fähig und gerüstet sind, ihr Mandat wirksam und sicher wahrzunehmen,

unter Begrüßung der Zusage der kongolesischen Behörden, dass sie eng mit der MONUSCO zusammenarbeiten werden, und ihrer Unterstützung bei der Umsetzung der Gemeinsamen Strategie für die stufenweise Verringerung der Personalstärke der MONUSCO,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politische Lage

1. *begrüßt* die Bemühungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Bedürfnisse des kongolesischen Volkes zu decken und über die Verfolgung parteiischer Interessen zu stellen, und *fordert* alle politischen Interessenträger des Landes *mit allem Nachdruck auf*, diese Bedürfnisse über die Verfolgung parteiischer Interessen zu stellen, *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass Präsident Tshisekedi und seine Regierung die Verpflichtungen erfüllen, die sie eingegangen sind, um die nationale Einheit zu verwirklichen, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Menschenrechte zu achten, einschließlich der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, sowie die Korruption zu bekämpfen, nationale Entwicklungsprogramme zur erheblichen Verringerung der Armut auf den Weg zu bringen und die politische Inklusivität und die Friedenskonsolidierung zu fördern, und *ermutigt* die MONUSCO, auch weiterhin ihre Guten Dienste zu nützen, um eine rasche und friedliche Lösung für die aktuelle politische Situation zu unterstützen;

2. *begrüßt* die Bemühungen Präsident Tshisekedis und seiner Regierung um Ausöhnung, Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und um die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration, *stellt fest*, dass politische Stabilität, Sicherheit und eine erhöhte staatliche Präsenz in Konfliktgebieten für die Konsolidierung des derzeit stattfindenden politischen Übergangs und eines dauerhaften Friedens in der Demokratischen Republik Kongo von entscheidender Bedeutung sind, *fordert* die Behörden der Demokratischen Republik Kongo *auf*, mit Unterstützung der MONUSCO auf die Stabilisierung und die Stärkung der Kapazitäten der staatlichen Institutionen hinzuwirken, insbesondere in Konfliktgebieten, um die Rechte aller Kongolesinnen und Kongolesen zu gewährleisten und ihren Bedürfnissen zu entsprechen, und *fordert ferner* alle politischen Interessenträger *auf*, auf friedliche, transparente, inklusive und glaubwürdige Prozesse hinzuwirken, damit künftige Wahlen, einschließlich Kommunalwahlen, im Einklang mit der Verfassung und dem Wahlgesetz abgehalten werden, und in allen Phasen die volle, wirksame und produktive Mitwirkung der Frauen zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär und *fordert* die Regionalorganisationen *auf*, unter anderem mittels ihrer Guten Dienste politische Unterstützung für die Stärkung der staatlichen Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo und die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den verschiedenen Parteien bereitzustellen, um den Frieden und die Sicherheit zu festigen, in vorrangigen Bereichen die tieferen Konfliktursachen anzugehen sowie einen breiten nationalen Konsens zu den wichtigsten Reformen in den Bereichen Regierungsführung und Sicherheit, Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen

und Unterstützung der laufenden Reform- und anderen Wahlprozesse entsprechend den nationalen Prioritäten der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu fördern, und *begrüßt*, dass Präsident Tshisekedi demnächst den Vorsitz der Afrikanischen Union übernimmt, was eine weitere Gelegenheit zur Förderung der Einbindung solcher Regionalorganisationen darstellen könnte;

Menschenrechte

4. *begrüßt* die Zusagen und Maßnahmen Präsident Tshisekedis, durch die sichergestellt werden soll, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt und achtet sowie die Straflosigkeit in allen Bereichen bekämpft, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, diese Zusagen einzuhalten;

5. *ist jedoch weiter zutiefst besorgt* über die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Teilen des Landes, die von allen Parteien begangen werden, sowie über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt und die durch Hassreden verursachte Verschärfung der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, *stellt fest*, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Bemühungen um Stabilisierung, Versöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen, Wiederaufbau und Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo hat, und *weist* in dieser Hinsicht *darauf hin*, dass er bereit ist, zielgerichtete Sanktionen nach Ziffer 7 d) und e) seiner Resolution 2293 (2016) zu verhängen, unter anderem in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

6. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, namentlich für gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, die weit verbreitete sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, die außergerichtlichen Hinrichtungen und willkürlichen Festnahmen und insbesondere für diejenigen, die möglicherweise Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und *unterstreicht* sowohl die regionale Zusammenarbeit als auch die Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof, nachdem die Demokratische Republik Kongo 2004 die Situation in dem Land dem Gerichtshof unterbreitete, und die Zusammenarbeit mit dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker;

7. *begrüßt* die Kooperation der Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 45/34 beauftragten Team internationaler Sachverständiger zur Situation in der Region Kasai, *anerkennt* die verbesserte Kooperation seit der Wahl Präsident Tshisekedis, *ersucht* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, alle in dem Bericht des Teams internationaler Sachverständiger abgegebenen Empfehlungen umzusetzen und mit dem Team aus zwei internationalen Menschenrechts-sachverständigen zu kooperieren, das beauftragt ist, die Umsetzung dieser Empfehlungen durch die Demokratische Republik Kongo zu überwachen, zu evaluieren und zu unterstützen sowie darüber Bericht zu erstatten, *begrüßt* ferner die anhaltende Zusammenarbeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem von den Vereinten Nationen wie vereinbart entsandten Team, das den kongolesischen Behörden bei den Ermittlungen zum Tod der beiden Sachverständigen der Vereinten Nationen im März 2017 behilflich sein soll, und *fordert sie auf*, sicherzustellen, dass alle Tatverantwortlichen vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *begrüßt* die von Präsident Tshisekedi und seiner Regierung unternommenen Schritte, die Sicherheitskräfte für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen

und die Straflosigkeit in ihren Reihen zu bekämpfen, politische Gefangene freizulassen und irreguläre Hafteinrichtungen zu schließen sowie Menschenrechtsverletzungen seitens staatlicher Bevollmächtigter zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, *begrüßt ferner* die von den kongolesischen Behörden vorgenommenen Untersuchungen jeder unverhältnismäßigen Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte gegenüber friedlich Protestierenden und *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, sicherzustellen, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit früheren Vereinbarungen den vollen und ungehinderten Zugang zu allen Hafteinrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist, soweit anwendbar, *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss, einschließlich der Überprüfung und Schulung des Sicherheitspersonals und des Aufbaus seiner Kapazitäten zur vollen Achtung des innerstaatlichen Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie des humanitären Völkerrechts, und *unterstreicht*, wie wichtig die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist;

9. *verurteilt nachdrücklich* die von allen Parteien in der Demokratischen Republik Kongo begangene sexuelle Gewalt in Konflikten, *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikten zu bekämpfen und zu verhindern, insbesondere die Fortschritte, die im Kampf gegen die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Tatverantwortlichen aus den Reihen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei erzielt wurden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikten, einschließlich der von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte und der Nationalpolizei begangenen sexuellen Gewalt, weiter zu verstärken und den Überlebenden, den Opfern und den Zeuginnen und Zeugen alle erforderlichen Dienste und jeden notwendigen Schutz bereitzustellen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ferner auf*, die Ermittlungen in Bezug auf Vorwürfe der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Angehörige der Streitkräfte unter Zugrundelegung der Nulltoleranzpolitik abzuschließen und die Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, und *legt* der Regierung *ferner nahe*, alles zu tun, um die psychologische und medizinische Unterstützung der Überlebenden sexueller Gewalt in Konflikten weiter zu unterstützen, um ihnen die Wiedereingliederung in ihre Gemeinschaft zu erleichtern, und den Überlebenden alle erforderlichen Dienste, einschließlich rechtlicher Art, sowie Schutz zu bieten;

10. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Nationale Strategie und den während der nationalen Konferenz vom 11. bis 13. Oktober 2016 in Kinshasa verabschiedeten Fahrplan zur Evaluierung der Umsetzung des am 30. März 2013 in Kinshasa angenommenen Gemeinsamen Kommuniqués der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Vereinten Nationen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten vollständig umzusetzen und sicherzustellen, dass ausreichende finanzielle Mittel für die Umsetzung dieser Verpflichtungen zugewiesen werden, und *weist darauf hin*, wie wichtig es ist, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei erzielt hat, die Fortschritte im Rahmen des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern zu konsolidieren und die Umsetzung des Plans samt der mit sexueller Gewalt gegen Kinder zusammenhängenden Aspekte zu beschleunigen, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, und zu gewährleisten, dass

Kinder nicht aufgrund ihrer mutmaßlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden und dass sie entsprechend den 2013 vom Verteidigungsministerium und dem Nationalen Nachrichtendienst herausgegebenen Richtlinien an Kinderschutzakteure übergeben werden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen *auf*, insbesondere indem sie diejenigen in den Reihen der Sicherheitskräfte, die Kinder eingezogen und eingesetzt haben, strafrechtlich verfolgt und sicherstellt, dass alle für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *weist darauf hin*, wie wichtig es ist, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten zusammenzuarbeiten;

Bewaffnete Gruppen

12. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, *verurteilt erneut* die in der Demokratischen Republik Kongo beobachtete Gewalt, insbesondere Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und humanitäre Akteure, Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen, summarische Hinrichtungen und Verstümmelung, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Entführung von Kindern und humanitärem Personal, Angriffe von bewaffneten Gruppen und Milizen auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilder, die Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, die außergerichtlichen Hinrichtungen und willkürlichen Festnahmen, und *erklärt ferner erneut*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

13. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und andere destabilisierende Aktivitäten, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit einstellen, *verlangt ferner*, dass ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt abschwören, Rechtsverletzungen an Kindern verhüten und beenden und die Kinder in ihren Reihen freilassen, und *erinnert* in dieser Hinsicht daran, dass die Einziehung und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten Sanktionen nach Ziffer 7 d) der Resolution [2293 \(2016\)](#) zur Folge haben können;

14. *stellt fest*, dass die Beseitigung der von den bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung einen integrierten regionalen Ansatz und ein starkes politisches Engagement seitens der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierungen der Länder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und der Region der Großen Seen zur weiteren Nutzung der positiven regionalen Dynamik, in enger Abstimmung mit der MONUSCO und dem Sondergesandten für die Region der Großen Seen, erfordert, *unterstreicht*, dass es für diese Probleme keine rein militärische Lösung geben kann, *begrüßt* die auf den jüngsten Vierparteien-Treffen und dem Gipfeltreffen von Goma erneuerten Zusagen der Demokratischen Republik Kongo und ihrer Nachbarn, bei der Bekämpfung der Unsicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo und der Förderung einer dauerhaften regionalen Entwicklung zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die tieferen Konflikursachen anzugehen, insbesondere auch die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel damit, und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen, wie im Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region vorgesehen, *bekräftigt*, dass das Rahmenabkommen nach wie vor ein unverzichtbarer Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region ist, *erinnert* an die im Rahmenabkommen eingegangenen Verpflichtungen der Region, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine

Hilfe oder Unterstützung zu gewähren, *fordert* die Unterzeichnerstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Garanten des Rahmenabkommens ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung, die von allen in der Demokratischen Republik Kongo verbleibenden ausländischen bewaffneten Gruppen ausgeht, und dem illegalen Zustrom von Waffen in die Region auf geeignete und ganzheitliche Weise zu begegnen, *unterstützt* den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen *uneingeschränkt* bei der Erfüllung seines Mandats, die noch verbleibenden Herausforderungen bei der Durchführung des Rahmenabkommens anzugehen und Frieden und Stabilität in der Region zu fördern, namentlich durch Gute Dienste, koordinierte Strategien und den Austausch von Informationen mit der MONUSCO, dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und anderen Institutionen der Vereinten Nationen, und *unterstreicht* die Notwendigkeit der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderen nationalen Behörden, Institutionen der Vereinten Nationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Entwicklungsakteuren, um Frieden und Stabilität zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die Sicherheitslage zu verbessern und bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität behilflich zu sein;

15. *begrüßt* die Repatriierung der entwaffneten Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und einiger ehemaliger Kombattanten der M23 und *fordert* die Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens *auf*, die Repatriierung der verbleibenden ehemaligen Kombattanten der M23 sowie anderer Kombattanten, die eine freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland anstreben, ohne Vorbedingungen so schnell wie möglich abzuschließen;

16. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass bewaffnete Gruppen und die sie unterstützenden kriminellen Netzwerke natürliche Ressourcen, insbesondere Holz, sogenannte „Konfliktminerale“ wie Zinn, Tantal, Tungsten und Gold sowie Diamanten, Kobalt, Holzkohle und wildelebende Tiere und Pflanzen illegal ausbeuten und unerlaubten Handel damit treiben, sowie über die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, wodurch ein dauerhafter Frieden und eine anhaltende Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo untergraben werden, *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, die Anstrengungen zur Sicherung dieser Gebiete zu verstärken, *fordert* die Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften *auf*, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel damit gemeinsam zu bekämpfen, *ermutigt* sie, eine transparente und rechtmäßige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern, unter anderem durch die Festlegung von Zielen für Staatseinnahmen zugunsten der Entwicklungsfinanzierung, tragfähige Regulierungs- und Zollrahmen und Sorgfaltsmaßnahmen zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale, und *erinnert* in dieser Hinsicht an seine Resolutionen [2457 \(2019\)](#) und [2389 \(2017\)](#);

17. *stellt fest*, dass hinter den Aktivitäten der verschiedenen bewaffneten Gruppen und der von Milizen ausgehenden Gewalt unterschiedliche interne wie externe Beweggründe stehen und dass es für diese Probleme keine rein militärische Lösung gibt, *unterstreicht*, dass die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung mit auf sie zugeschnittenen Maßnahmen bekämpft werden muss, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, in Abstimmung und mit Unterstützung der MONUSCO entsprechend ihrem Mandat weitere diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen, die militärische und nicht-militärische Ansätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, umfassen und maßgeschneiderte Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten ins Zivilleben und lokale Initiativen zur Friedenskonsolidierung, die den Bedürfnissen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen gerecht werden, einschließen;

18. *fordert* gemeinsame Einsätze der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der MONUSCO, die eine gemeinsame Planung und taktische Zusammenarbeit umfassen, im Einklang mit dem Mandat der MONUSCO und den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, um sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten zur Prävention, Abschreckung und Unterbindung bewaffneter Gruppen ausgeschöpft werden, und *unterstreicht*, dass alle Einsätze, ob gemeinsame oder einseitige, unter strenger Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen;

19. *nimmt Kenntnis* von der schrittweisen Durchführung des Friedensabkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Front für patriotischen Widerstand in Ituri und davon, dass sich einige bewaffnete Gruppen bereit erklärt haben, ihre Waffen niederzulegen, *begrißt* in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, für diese Zwecke eine nationale Struktur zu schaffen, und ihre Absicht, als eine der Schlüsselkomponenten der Anstrengungen zur dauerhaften Verringerung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung einen neuen gemeinwesengestützten nationalen Ansatz zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu verfolgen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre Partner *nachdrücklich auf*, dringend ausreichende und rasche Unterstützung für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der in Betracht kommenden ehemaligen Kombattanten bereitzustellen, durch maßgeschneiderte, lokale und kontextspezifische Initiativen mit zukunftsfähigen wirtschaftlichen Alternativen und Chancen, um auf effektive Weise Kombattanten anzuziehen, die zur Demobilisierung und zum Übergang in ein friedliches Zivilleben bereit sind, und auf der Grundlage der aus früheren Ansätzen gewonnenen Erfahrungen, und sicherzustellen, dass Rechenschaftspflicht und der Schutz der Rechte des Kindes fester Bestandteil dieser Prozesse sind, und *ist sich dessen bewusst*, dass das Fehlen eines glaubwürdigen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses, der auf die derzeit herrschende Dynamik der bewaffneten Gruppen eingestellt ist, bewaffnete Elemente am Niederlegen ihrer Waffen hindert;

20. *begrißt* die ersten Zusagen und Maßnahmen Präsident Tshisekedi und seiner Regierung, um die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen und die Konsolidierung der staatlichen Autorität, die Aussöhnung, die Toleranz und die Demokratie zu fördern, *ermutigt* die kongolesischen Behörden, die von Präsident Tshisekedi angekündigten Truppenrotationen fortzusetzen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Menschenrechte fördert und schützt, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ferner auf*, ihrer innerstaatlichen Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, so auch indem sie die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellt und der vollen, wirksamen und produktiven Mitwirkung und der Sicherheit der Frauen Rechnung trägt, und *stellt mit Besorgnis fest*, dass auf diesen für die Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo wesentlichen Gebieten bisher nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden;

21. *stellt mit Besorgnis fest*, dass aus nationalen Beständen abgezweigte Waffen nach wie vor an bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo fließen, und *fordert* anhaltende nationale Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedrohung, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Waffen- und Munitionsbestände,

gegebenenfalls mit fortlaufender Unterstützung durch die MONUSCO und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen;

Mandat der MONUSCO

22. *beschließt*, das Mandat der MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen oder dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, bis zum 20. Dezember 2021 zu verlängern;

23. *beschließt*, dass die MONUSCO eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 14.000 Soldatinnen und Soldaten, 660 Militärbeobachterinnen und -beobachtern und Stabs-offizierinnen und -offizieren, 591 Polizeikräften und 1.050 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten umfassen wird, stimmt weiter der vorübergehenden Entsendung von bis zu 360 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten zu, mit der Maßgabe, dass sie gemäß dem Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht [S/2019/905](#) Militärkräfte ersetzen, und *bittet* das Sekretariat, aufgrund der positiven Lageentwicklung vor Ort einen weiteren Abbau der militärischen Komponente der MONUSCO und eine Einschränkung ihres Einsatzgebiets zu prüfen, insbesondere in den Regionen, in denen von bewaffneten Gruppen keine erhebliche Bedrohung mehr ausgeht;

24. *beschließt*, dass die strategischen Prioritäten der MONUSCO zu den folgenden Zielen beizutragen haben:

a) Schutz von Zivilpersonen, wie in Ziffer 29 i) beschrieben;

b) Unterstützung der Stabilisierung und Stärkung der staatlichen Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo und der wichtigsten Reformen der staatlichen Strukturen und der Sicherheitsstrukturen, wie in Ziffer 29 ii) beschrieben;

25. *betont*, dass die MONUSCO ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 29 bis 39 festgelegten vorrangigen Aufgaben durchführen soll, und *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass bei Entscheidungen über die Verwendung vorhandener Kapazitäten und Ressourcen dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

26. *begrüßt* die Strategie der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung, Konfliktprävention und Konfliktbeilegung in der Region der Großen Seen, *erwartet mit Interesse* die alle Seiten einschließende Formulierung eines Aktionsplans für ihre Operationalisierung, *fordert* den Sondergesandten der Vereinten Nationen für die Region der Großen Seen *auf*, sein regionales und internationales Engagement fortzusetzen, um die vollständige Durchführung des Rahmenabkommens zu unterstützen, und *legt* der MONUSCO *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Sondergesandten für die Region der Großen Seen auf politische Lösungen hinzuwirken, um den grenzüberschreitenden Strömen von bewaffneten Kombattanten, Rüstungsgütern und Konfliktmineralen, die den Frieden und die Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo bedrohen, Einhalt zu gebieten, indem sie ihre Strategien abstimmen, Informationen austauschen und ihre jeweilige Berichterstattung abstimmen;

27. *ermächtigt* die MONUSCO, in Verfolgung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung ihres Mandats zu ergreifen, und *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat unverzüglich zu informieren, sollte die MONUSCO dies nicht tun;

28. *ersucht* die MONUSCO, sicherzustellen, dass jede Unterstützung, die für Einsätze der nationalen Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoff, ausschließlich gemeinsamen Einsätzen dienen, gemeinsam geplant und ausgeführt werden und einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll, unter

strenger Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, einschließlich durch das Landesteam der Vereinten Nationen; sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, soll die Unterstützung ausgesetzt werden;

29. *beschließt*, dass das Mandat der MONUSCO die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst und dass alle Aufgaben der MONUSCO unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzuführen sind:

i) Schutz von Zivilpersonen

a) alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen eines umfassenden Ansatzes und in Abstimmung mit den lokalen Gemeinschaften den wirksamen, raschen, dynamischen und integrierten Schutz von Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, in ihren derzeitigen Einsatzgebieten, insbesondere im Osten des Landes, zu gewährleisten und gleichzeitig Kapazitäten bereitzuhalten, um andernorts im Falle einer bedeutenden Verschlechterung der Lage einzugreifen, und zu diesem Zweck unter anderem alle bewaffneten Gruppen und lokalen Milizen daran zu hindern und davon abzuschrecken und abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, und sie zu entwaffnen sowie lokale Vermittlungsbemühungen aufzunehmen und zu unterstützen, um eine Eskalation der Gewalt zu verhindern, und dabei den in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, friedlich Protestierenden, humanitärem Personal und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung, und vor, während und nach jedem Militär- oder Polizeieinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern, insbesondere durch Erfassung, Verhütung, Minderung und Behebung des Schadens für Zivilpersonen infolge der Einsätze der Mission, einschließlich bei ihrer Unterstützung der nationalen Sicherheitskräfte;

b) eine proaktive Entsendung und eine mobile, flexible und robuste Aufstellung beizubehalten, einschließlich einer aktiven Patrouillentätigkeit zu Fuß und mit Fahrzeugen, insbesondere in Hochrisikogebieten;

c) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und humanitärem Personal Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, gemeinsame Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergreifen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind;

d) den Kontakt zur lokalen Zivilbevölkerung zu verstärken, einschließlich über die Militär- und Polizeikräfte, um ihr Mandat und ihre Tätigkeit besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, ihren Frühwarnmechanismus zu stärken und verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen zu unternehmen und die lokalen Gemeinschaften weiter und verstärkt einzubinden und zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie den Schutz von Zivilpersonen durch Frühwarnung und rasche Maßnahmen, gegebenenfalls auch Prävention, zu stärken, mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo eine Strategie zu erarbeiten, die konkrete Maßnahmen zur Schaffung von Vertrauen und Verständnis in der Bevölkerung hinsichtlich der Bemühungen der MONUSCO in dem Land enthält, und Falschinformationskampagnen zu verhindern, deren Ziel es ist, die Glaubwürdigkeit der Mission zu untergraben und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu behindern, sowie die Mobilität der Mission zu gewährleisten;

e) zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo und auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, gezielte Offensiv-

einsätze in der Demokratischen Republik Kongo zu führen, um bewaffnete Gruppen zu neutralisieren und zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen in dem Land zu mindern und den Weg für Stabilisierungsmaßnahmen zu ebnet, mittels einer wirksamen Interventionsbrigade, die vom Kommandeur der Truppe mit dem Ziel, sie zur Ausführung ihres Mandats zu befähigen, umgegliedert wird und die entsprechend ausgebildete, fähige und ausgerüstete zusätzliche Kampfeinheiten aus zusätzlichen truppenstellenden Ländern umfasst, die asymmetrischer Kriegführung gewachsen sind und als Schnelleingreiftruppe fungieren, und die der einheitlichen Führung der Brigade und ihres Hauptquartiers unter der Autorität und dem Befehl des Kommandeurs der MONUSCO untersteht, mit Unterstützung der gesamten Mission, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht sowie im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstanweisungen, und *unterstreicht*, dass die gesamte Truppe der MONUSCO, einschließlich der Interventionsbrigade, der Durchführung ihres Mandats zum Schutz von Zivilpersonen Vorrang geben muss;

f) in Zusammenarbeit mit den Behörden der Demokratischen Republik Kongo und unter Nutzung der Kapazitäten und des Sachverstands der Polizei der Vereinten Nationen, der Kapazitäten der MONUSCO im Bereich Justiz und Strafvollzug, einschließlich der Unterstützungszelle der Vereinten Nationen für die Strafverfolgung, des Gemeinsamen Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen und anderer Justizkomponenten der MONUSCO, das Justizsystem der Demokratischen Republik Kongo zu stärken und zu unterstützen, damit es gegen alle diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe in dem Land verantwortlich sind, ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen kann, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof, im Anschluss an die Entscheidung des Anklägers des Strafgerichtshofs im Juni 2004, entsprechend dem Ersuchen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Ermittlungen zu den seit 2002 im Kontext des bewaffneten Konflikts in dem Land mutmaßlich begangenen Verbrechen aufzunehmen;

g) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte, insbesondere die bürgerlichen und politischen Rechte, zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden, und auf lokaler Ebene Vermittlungsbemühungen zu unternehmen und zu erleichtern, um auf einen dauerhaften Frieden hinzuwirken;

h) die Frühwarn- und Reaktionsmechanismen der Mission zu stärken, einschließlich durch die systematische Aufzeichnung und Analyse ihrer Reaktionsrate, und sicherzustellen, dass die Gefahr sexueller Gewalt in Konflikten in ihre Datenerhebungs-, Gefahrenanalyse- und Frühwarnsysteme einbezogen wird;

- ii) **Unterstützung der Stabilisierung und Stärkung der staatlichen Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo und der wichtigsten Reformen der staatlichen Strukturen und der Sicherheitsstrukturen** zur Schaffung funktionsfähiger, professioneller und rechenschaftspflichtiger staatlicher Institutionen, einschließlich im Sicherheits- und Justizbereich;

Stabilisierung

a) im Rahmen eines zielgerichteten, abgestuften, abgestimmten und auf eine aktuelle Konfliktanalyse gestützten Stabilisierungsansatzes eine Koordinierungsrolle zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, den internationalen Partnern und den Organisationen der Vereinten Nationen wahrzunehmen und zu diesem Zweck die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung umzusetzen und über die gesamte Mission hinweg einen konfliktsensiblen Ansatz anzuwenden;

b) in Abstimmung mit den Maßnahmen des Sondergesandten für die Region der Großen Seen im Bereich der technischen Hilfe die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur, durch die die wichtigsten Bergbautätigkeiten kontrolliert und die Gewinnung und der Transport natürlicher Ressourcen sowie der Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise gesteuert werden, technisch zu beraten;

Tiefere Konfliktursachen

c) in Abstimmung mit regionalen und internationalen Partnern Gute Dienste und technische Unterstützung zu leisten, mit dem Ziel, Aussöhnung, Demokratisierung und Inklusion voranzubringen, die tieferen Konfliktursachen zu bekämpfen und eine die Gleichstellungsperspektive berücksichtigende Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen zu fördern, unter anderem durch politische Unterstützung und den Dialog mit Akteuren aus dem gesamten politischen Spektrum, einschließlich der Regierung, der Oppositionsparteien, der lokalen Behörden, der Frauen und der Zivilgesellschaft;

d) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Hilfe zu leisten, damit sie Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen verhüten, abschwächen und beilegen kann, unter anderem durch Vermittlung und Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften sowie durch die Veranstaltung lokaler Dialoge über Sicherheit in den Gemeinwesen, die Beilegung lokaler Konflikte, die Förderung von Gerechtigkeit und Aussöhnungsinitiativen, und sicherzustellen, dass das Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen durch die Zivil- und die Polizeikomponente als Teil einer konsolidierten Planung unterstützt wird, die einen umfassenden Rahmen für Stabilisierungsmaßnahmen in den einzelnen Gebieten darstellt;

e) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, dem Sicherheitsrat unverzüglich zu melden und weiter zu verfolgen, über Beschränkungen des politischen Handlungsspielraums und über Gewalt, einschließlich im Zusammenhang mit den Wahlen, Bericht zu erstatten und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht genauestens befolgt und mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

Reform des Sicherheitssektors

f) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste zu leisten und sie strategisch und technisch zu beraten und in Abstimmung mit der Regierung insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und Ituri eine Rolle bei der Koordinierung der von internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung zu übernehmen, um

- die Übernahme nationaler Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu beschleunigen, namentlich

durch die Unterstützung der Ausarbeitung eines einheitlichen nationalen Plans sowie eines klaren und umfassenden Fahrplans für die Durchführung der Sicherheitssektorreform samt Fortschrittskriterien und Fristen;

- zu einer inklusiven Sicherheitssektorreform zu ermutigen, die durch unabhängige, rechenschaftspflichtige und funktionierende Institutionen im Justiz- und Sicherheitsbereich, die die produktive Mitwirkung und die Sicherheit der Frauen berücksichtigen, Sicherheit und Gerechtigkeit für alle bringt, unterstreicht in dieser Hinsicht, dass Fortschritte im Kampf gegen die Straflosigkeit entscheidend dazu beitragen, dass die Sicherheitskräfte nicht mehr als Bedrohung für die Zivilbevölkerung wahrgenommen werden;
- Militär-, Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsreformen zu fördern und zu erleichtern, um die Rechenschaftslegung und Effektivität im Justiz- und Sicherheitssektor zu verbessern, und in dieser Hinsicht den kongolesischen Sicherheitskräften Fachwissen bereitzustellen und sie zu beraten und zu schulen, um ihre Kapazitäten insbesondere durch Schulung in Menschenrechtsfragen und durch die weitere Umsetzung der von der Polizei der MONUSCO entwickelten Integrierten operativen Strategie zur Bekämpfung der Unsicherheit unter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu stärken;

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung

g) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und Ituri, in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Hilfe bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer und ausländischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit sie wieder in ein friedliches Zivilleben eingegliedert werden, möglicherweise ergänzt durch ein Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen mit gemeinwesengestützten Sicherheits- und Stabilisierungsmaßnahmen und einem flexiblen Entwaffnungs- und Demobilisierungsansatz, wobei die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung als Koordinierungsrahmen dient und den Bedürfnissen von ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen assoziierten Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

h) in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, Geberpartnern und Regierungsangehörigen, einschließlich Führungsverantwortlichen auf Orts- und Provinzebene, die Bemühungen im Bereich der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere der Wiedereingliederung ins Zivilleben, zu unterstützen;

i) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches Zivilleben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen assoziierten Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

j) die Behörden der Demokratischen Republik Kongo bei der Entsorgung der Waffen und Munition entwaffneter kongolesischer und ausländischer Kombattanten gemäß Resolution [2424 \(2018\)](#) sowie gemäß den anwendbaren internationalen Rüstungskontrollverträgen, darunter das Protokoll von Nairobi, dessen Unterzeichnerstaat die Demokratische Republik Kongo ist, und das Übereinkommen von Kinshasa, zu beraten und zu unterstützen;

k) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten, um die Fortschritte im Rahmen des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern zu konsolidieren und die Umsetzung des Plans samt der mit sexueller Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zusammenhängenden Aspekte zu beschleunigen, und den Dialog mit allen gelisteten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten, und auf die Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuwirken;

Schutz der Vereinten Nationen

30. den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

Kinderschutz

31. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei Interventionen, die zu einer Trennung der Kinder von den bewaffneten Gruppen führen, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, *erkennt an*, dass den bei der MONUSCO als eigenständige Kapazität eingesetzten Beratungsfachkräften der Vereinten Nationen für Kinderschutz in dieser Hinsicht eine unverzichtbare Rolle zukommt, und *ersucht* die MONUSCO, die Wirksamkeit des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu gewährleisten;

Geschlechterfragen, sexuelle Gewalt

32. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderen maßgeblichen Interessenträgern dabei behilflich zu sein, ein rechtliches, politisches und sozioökonomisches Umfeld zu schaffen, das dazu beiträgt, die vollständige, wirksame und produktive Teilhabe und volle Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen sowie von Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bei der Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit zu gewährleisten sowie beim Schutz von Zivilpersonen, unter anderem durch die Einbeziehung von Frauennetzwerken als Partner, bei der Unterstützung der Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie zur Sicherheitssektorreform und der Unterstützung von Stabilisierungsmaßnahmen, unter anderem durch die Bereitstellung ziviler und uniformierter Beratungsfachkräfte und Koordinierungsstellen für Geschlechterfragen und Frauenschutz auf Hauptquartier- und Feldebene und durch die Mitwirkung von Leiterinnen und Vertreterinnen zivilgesellschaftlicher Organisationen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, an öffentlichen Institutionen und an Entscheidungsprozessen, *ersucht* die MONUSCO, die Regierung bei der Förderung der politischen Teilhabe der Frauen zu unterstützen, insbesondere bei der Erreichung der in der Verfassung festgelegten Frauenquote von 30 Prozent, und *ersucht* die MONUSCO *ferner*, dem Rat zu dieser Frage verstärkt Bericht zu erstatten;

33. *anerkennt* die wichtige Rolle, die den bei der MONUSCO eingesetzten Beratungsfachkräften der Vereinten Nationen für Frauenschutz dabei zukommt, die Regierung

der Demokratischen Republik Kongo bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unterstützen, und *fordert die MONUSCO auf*, ihre weitere enge Zusammenarbeit mit der Regierung auf strategischer wie operativer Ebene zu gewährleisten;

34. *erklärt erneut*, dass es dringend und zwingend geboten ist, alle diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft zu ziehen, und *ersucht die MONUSCO*, die Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt in Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen;

Humanitärer Zugang

35. *erinnert an alle seine einschlägigen Resolutionen über den Schutz des humanitären Personals und des Sanitätspersonals*, namentlich die Resolutionen [2439 \(2018\)](#) und [2286 \(2016\)](#), *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über die vermehrten Angriffe auf humanitäres Personal und Sanitätspersonal, das ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnimmt, sowie über die Behinderungen des humanitären Zugangs im Osten der Demokratischen Republik Kongo und *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den humanitären Grundsätzen;

36. *fordert die MONUSCO auf*, ihre Zusammenarbeit mit humanitären Akteuren zu verstärken und ihre Koordinierungsmechanismen mit humanitären Hilfsorganisationen zu straffen, um den Informationsaustausch über die Schutzrisiken für die Bevölkerung und eine wirksame Reaktion darauf im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten sicherzustellen;

37. *betont*, wie wichtig es ist, die internationale Unterstützung und das internationale Engagement in Form von finanzieller und technischer Hilfe und Sachleistungen aufrechtzuerhalten, um rasch auf den Ausbruch von Infektionskrankheiten reagieren zu können, *ersucht alle zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Ebola, COVID-19 und anderen potenziellen Ausbrüchen nach Maßgabe ihrer Mandate und Verantwortungsbereiche wirksam abzustimmen, *nimmt Kenntnis* von der positiven Rolle der MONUSCO bei der Bekämpfung von Ebola im Osten der Demokratischen Republik Kongo in den Jahren 2018-2020 und *stellt fest*, dass Ebola nur eine von vielen ernsthaften humanitären und gesundheitsbezogenen Herausforderungen in der Demokratischen Republik Kongo darstellt, die nachhaltige Lösungen erfordern, darunter nachhaltig gestärkte Gesundheitssysteme zur Eindämmung zukünftiger Epidemien;

Sanktionsregime

38. *ersucht die MONUSCO*, die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution [2293 \(2016\)](#) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution [1533 \(2004\)](#) zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in dem Schreiben des Rates vom 22. Januar 2013 ([S/2013/44](#)) genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution [2293 \(2016\)](#) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und sachdienliche Informationen mit der Sachverständigengruppe auszutauschen;

39. *bekundet* der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen nach Resolution [1533 \(2004\)](#) seine volle Unterstützung, *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die MONUSCO und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit *auf, ersucht* um den zeitnahen Informationsaustausch zwischen der MONUSCO und der Sachverständigengruppe, *ermutigt* alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

Wirksamkeit der Mission

40. *stellt fest*, dass die wirksame Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten in der Verantwortung aller Beteiligten liegt und von mehreren kritischen Faktoren abhängt, darunter wohldefinierte, realistische und erfüllbare Mandate, politischer Wille, Führungsstärke, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, ausreichende Ressourcen, politische, planerische und operative Leitlinien sowie Ausbildung und Ausrüstung;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der MONUSCO zu überprüfen und zu verbessern, im Einklang mit Resolution [2518 \(2020\)](#);

42. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *erinnert* an seine in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Repatriierung und Anreize, *bekräftigt* seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten erleichtert und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, diesen Grundsatzrahmen, wie in Resolution [2436 \(2018\)](#) beschrieben, auf die MONUSCO anzuwenden, insbesondere indem sie nach gravierenden Leistungsverfehlungen bei der Umsetzung der Strategie zum Schutz von Zivilpersonen Untersuchungen durchführen und umgehend Maßnahmen ergreifen, die auch die Ablösung, Repatriierung, Ersetzung oder Entlassung des mangelhaften Leistung erbringenden uniformierten oder zivilen Personals der MONUSCO, einschließlich der Missionsleitung und des Unterstützungspersonals der Mission, umfassen, im Einklang mit Resolution [2436 \(2018\)](#), und *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln;

43. *ersucht* den Generalsekretär und die truppen- und polizeistellenden Länder, auf die Erhöhung des Frauenanteils in der MONUSCO hinzuwirken und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Einsätze, einschließlich in Führungspositionen, zu gewährleisten und andere maßgebliche Bestimmungen der Resolution [2538 \(2020\)](#) durchzuführen;

44. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die Wirksamkeit der Interventionsbrigade weiter zu verbessern, um den wirksamen, raschen, dynamischen und integrierten Schutz von Zivilpersonen und die Neutralisierung bewaffneter Gruppen zu gewährleisten, unter anderem indem die Umsetzung vergangener Bewertungen zur Wiederherstellung der operativen Wirksamkeit der Interventionsbrigade abgeschlossen wird, zusätzliche Staboffizierinnen und -offiziere zugeteilt werden, wie vom Hauptquartier der MONUSCO-Truppe für geeignet befunden, und die Bestimmungen in Ziffer 29 i) e) dieser Resolution umgesetzt werden, und *unterstützt* in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Generalsekretärs, die Leistung der Interventionsbrigade, unter anderem angesichts des Unabhängigen Lageberichts über den Schutz von Zivilpersonen und die Neutralisierung bewaffneter Gruppen im Gebiet von Beni und Mambasa, zu verbessern, sofern angezeigt und nach Maßgabe des Mandats der MONUSCO, unter anderem durch die rasche Entsendung von Kampfeinheiten, die als Schnelleingreiftruppen eingesetzt werden können und ein einsatzvorbereitendes Training und eine Überprüfung gemäß den Standards der Vereinten Nationen durchlaufen haben;

45. *ersucht* den Generalsekretär, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, um die Einsatzkapazität der MONUSCO und ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats, unter besonderer Hervorhebung der Vorranggebiete, zu maximieren, namentlich durch die Stärkung des Personals, der Mobilitätskapazitäten und der Fähigkeiten der MONUSCO in Bezug auf die Beschaffung zeitnaher, verlässlicher und verwertbarer Informationen über Bedrohungen für Zivilpersonen, insbesondere die Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen und lokalen Gemeinschaften, und gleichzeitig die Leistung der Mission weiter zu steigern;

46. *ersucht* die MONUSCO, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen auf geeignete Weise unter Kontrolle zu halten;

47. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine Nulltoleranzpolitik in Bezug auf schwere Verfehlungen, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, sexuelle Belästigung, Betrug, Korruption und den illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen und Wildtieren und -pflanzen umzusetzen, unter anderem durch die volle Nutzung der bestehenden Befugnisse der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Rechenschaftspflicht des Personals der Mission zu gewährleisten, und durch wirksame Regelungen zur Missionsunterstützung, *verweist* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2015/22](#) und seine Resolution [2272 \(2016\)](#), *begrüßt*, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte zivile und uniformierte Personal der MONUSCO, einschließlich der Missionsleitung und des Unterstützungspersonals der Mission, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, *betont*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution [2272 \(2016\)](#), und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen sowie geeignete Schritte zu unternehmen, um in Fällen, in denen ihr Personal an derartigen Handlungen beteiligt war, volle Rechenschaft sicherzustellen, unter anderem indem sie und die MONUSCO, soweit angezeigt, die Vorwürfe rasch untersuchen, und geeignete Schritte zu

unternehmen, um Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu untersuchen, diejenigen, die Verstöße begangen haben, zur Verantwortung zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs oder andere schwere Verfehlungen durch diese Einheiten vorliegen;

Ausstiegsstrategie

48. *erinnert* an die unabhängige strategische Überprüfung und die darin hervorgehobenen Bedingungen für einen erfolgreichen, schrittweisen Übergang und einen verantwortungsvollen Ausstieg der MONUSCO, insbesondere daran, wie wichtig es ist, dass das Volk und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zielführend an die Bekämpfung der Ursachen der Instabilität und der Gewalt herangehen, dass eine alle staatlichen Ebenen umfassende Transformationsstrategie notwendig ist, die den Grundstein für dauerhaften Frieden und inklusive Entwicklung legt, und wie wichtig greifbare Initiativen der regionalen Zusammenarbeit sind, und *erinnert ferner* an die aus der Überprüfung hervorgegangene Einschätzung, dass eine absolute Mindestfrist von drei Jahren für den Übergang erforderlich ist, die nur eingehalten werden kann, wenn die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo verkündeten Reformen zur Behebung der strukturellen Konfliktursachen durchgeführt werden, und dass diese vorläufige Frist flexibel bleiben muss, unter Berücksichtigung der Sicherheitslage auf der Grundlage der laufenden Bewertungen sowie der im Überprüfungsbericht dargelegten roten Linien, die eine Suspendierung des Übergangs rechtfertigen;

49. *befürwortet* die Gemeinsame Strategie für die stufenweise Verringerung der Personalstärke der MONUSCO und die groben Parameter der Übergangsphase der MONUSCO, ihren für 2021 geplanten Abzug aus der Region Kasaï und den für 2022 geplanten stufenweisen Abzug aus Tanganyika sowie die schrittweise Konsolidierung der Präsenz der MONUSCO in den drei Provinzen, die weiterhin aktive Konfliktschauplätze sind, und befürwortet, dass die MONUSCO gleichzeitig ihre Guten Dienste und ihre Maßnahmen zur Stärkung der Institutionen auf nationaler Ebene entsprechend den Empfehlungen in der Gemeinsamen Strategie weiterführt, einschließlich der Weiterführung eines Frühwarnsystems;

50. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens im September 2021 in seinem dritten Dreimonatsbericht einen Übergangsplan auf der Grundlage der Gemeinsamen Strategie vorzulegen, der die praktischen Modalitäten der Aufgabenübertragung auf die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, das Landesteam der Vereinten Nationen und andere Interessenträger festlegt, einschließlich eines Katalogs detaillierter, messbarer und realistischer Fortschrittskriterien samt einem vorläufigen Zeitplan, der in Partnerschaft mit der Regierung und dem Landesteam festgelegt wird, sowie gegebenenfalls der Rollen und Aufgaben und der Strategien zur Risikobewertung und -minderung für die stufenweise Verringerung der Personalstärke der MONUSCO;

51. *unterstreicht*, dass die Aufgaben der MONUSCO schrittweise auf die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, das Landesteam der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger übertragen werden müssen, um einen verantwortungsvollen und bestandfähigen Ausstieg der MONUSCO zu ermöglichen, *ersucht* in dieser Hinsicht um die Einrichtung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der MONUSCO, der Regierung und des Landesteam, mit dem Ziel, die Koordinierung und Planung des Übergangs, einschließlich der Übertragung von Aufgaben, in Verbindung mit der Zivilgesellschaft zu verbessern, *anerkennt* die wichtige Rolle von Personal für die Strategieplanung sowie für die Koordinierung auf Feldebene zur Unterstützung dieser Bemühungen

und *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Analyse und Planung die Programmaktivitäten der MONUSCO schrittweise auf die maßgeblichen Partner zu übertragen;

52. *betont*, dass die Aktivitäten der MONUSCO darauf ausgerichtet sein sollen, Fortschritte auf dem Weg zu dauerhaftem und inklusivem Frieden und zu einer dauerhaften und inklusiven Entwicklung zu fördern und die tieferen Konflikursachen zu bekämpfen, und die von in- und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung auf ein Maß zu reduzieren, das die Sicherheitskräfte der Demokratischen Republik Kongo bewältigen können und das den schrittweisen, verantwortungsvollen und dauerhaften Ausstieg der MONUSCO unter Berücksichtigung der Lage vor Ort, insbesondere der Verringerung der Bedrohung für die Zivilbevölkerung, ermöglicht;

53. *betont*, wie wichtig ein umfassender Dialog zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der MONUSCO über die Fortschritte im Hinblick auf die politische und die sicherheitsbezogene Reformagenda und auf den Übergang ist, und *fordert* die Regierung in dieser Hinsicht *auf*, sich an den gemeinsamen Strukturen auf Arbeitsebene, die gemäß Ziffer 51 aufzubauen sind, zu beteiligen;

54. *anerkennt* die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo erzielten Fortschritte und die von ihr unternommenen Anstrengungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen und *legt* der Regierung *nahe*, die folgenden wichtigen Punkte rasch zu behandeln, sodass die Unterstützung und technische Hilfe der MONUSCO und anderer Partner effizienter wirken kann, insbesondere in Bezug auf die von der Regierung und der MONUSCO in der Gemeinsamen Strategie festgelegten Prioritäten:

a) einen nationalen Mechanismus zur Leitung der Maßnahmen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zugunsten der Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme einzusetzen und mit Befugnissen auszustatten und einen nationalen Rahmen wichtiger strategischer, politischer, institutioneller, rechtlicher, finanzieller, operativer und Koordinierungsparameter für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Einklang mit den integrierten Standards der Vereinten Nationen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu entwickeln;

b) nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Demokratischen Republik Kongo Disziplinar- und Gerichtsverfahren gegen Amtspersonen der Demokratischen Republik Kongo einzuleiten, bei denen festgestellt wurde, dass sie an Korruption beteiligt waren, Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen anordneten oder daran teilnahmen oder Geschäftsbeziehungen zu bewaffneten Gruppen hatten;

c) angemessene Disziplinar- und Gerichtsverfahren gegen Personen einzuleiten, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, darunter Verbrechen an Kindern und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, verantwortlich sind, und darauf hinarbeiten, von kongolesischen Sicherheitskräften begangenen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

d) gemeinsam mit der MONUSCO und anderen internationalen und regionalen Partnern einen Sicherheitssektorreformplan zu erstellen, der Möglichkeiten für den Ausbau der Kapazitäten der nationalen Sicherheitskräfte aufzeigt, damit diese die Sicherheitslage in Gebieten, in denen bewaffnete Gruppen präsent und aktiv sind, im Hinblick auf den Übergang im Griff behalten können;

e) im Hinblick auf den Übergang eine umfassende Stabilisierungs- und Konfliktpräventionsstrategie für den Osten der Demokratischen Republik Kongo zu entwickeln;

f) mit regionalen Sicherheitskräften Informationen auszutauschen, um den grenzüberschreitenden Strom von Waffen, Kombattanten und Konfliktmineralen zu unterbinden;

Berichte des Generalsekretärs

55. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo Bericht zu erstatten, einschließlich über die Fortschritte bei der Stärkung der staatlichen Institutionen und den wichtigsten Reformen der staatlichen Strukturen und der Sicherheitsstrukturen, die Durchführung des Mandats der MONUSCO, einschließlich ihrer Aufgaben zum Schutz der Zivilbevölkerung, gemäß den in Ziffer 46 der Resolution 2463 (2019) festgelegten Anforderungen, die Fortschritte bei der Konsolidierung der Präsenz der MONUSCO in den drei Provinzen, die weiterhin aktive Konfliktschauplätze sind, und bei der schrittweisen Übertragung von Aufgaben an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, das Landsteam der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger, einschließlich der Fortschritte in Bezug auf die Erfüllung der regionalspezifischen Bedingungen, die in der Gemeinsamen Strategie für die stufenweise Verringerung der Personalstärke der MONUSCO dargelegt sind, über die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitskräften und über die Leistung der MONUSCO, darunter die Einsätze der Interventionsbrigade, sowie Informationen über die Mobilisierung von Militär- und Polizeikräften und die Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Leistung der MONUSCO, einschließlich zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Interventionsbrigade gemäß den Ziffern 40 bis 47, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in alle Berichte an den Sicherheitsrat eine geschlechtsspezifische Analyse einzubeziehen;

56. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate in Abstimmung mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region und deren Verbindungen zur allgemeinen Sicherheitslage in der Region der Großen Seen Bericht zu erstatten;

57. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
